



Vertrag "Wärmeverbund Mühlau"

I Parteien

Der "Wärmeverbund Mühlau" der Ortsbürgergemeinde Mühlau, vertreten durch den Gemeinderat, Rüstenschwilerstrasse 8, 5642 Mühlau, als Lieferant

und

....., als Kunde

II Gegenstand

Anschluss an den "Wärmeverbund Mühlau", Lieferung und Bezug von Wärmeenergie für die Liegenschaft auf dem Areal der heutigen Parzelle von m²,, 5642 Mühlau, sowie Bau, Betrieb und Unterhalt des "Wärmeverbunds Mühlau".

III Anschlussleistung

Die Gesamtanschlussleistung an den "Wärmeverbund Mühlau" beträgt kW.

IV Anschlusskostenbeitrag

Der Anschlusskostenbeitrag besteht aus einem Grundkostenbeitrag und einem Beitrag in Abhängigkeit der Anschlussleistung. Das Zwischentotal wird mit den Faktoren K1, K2 und K3 korrigiert.

Der zu entrichtende Beitrag rechnet sich wie folgt:

Grundkosten	Fr.	5'000.--
Leistungskosten = Anschlussleistung [kW] * Fr. 250.-- =	Fr.
Zwischentotal = Grundkosten + Leistungskosten =	Fr.
Effektiver Betrag = (Zwischentotal/K2) * K1 * K3 =	Fr.

Der Anschlusskostenbeitrag beträgt einmalig Fr. inkl. MwSt. für eine Anschlussleistung von kW bei einer Anschlusslänge zur Hauptleitung von m.

Der Anschlusskostenbeitrag wird in Rechnung gestellt und muss spätestens 30 Tage nach Vertragsunterzeichnung an den "Wärmeverbund Mühlau" bezahlt werden.

Die Korrekturen berechnen sich wie folgt:

$K1 = \frac{\text{Anschlussleistung}}{\text{Anschlusslänge}} \Rightarrow 1.2 = 1.00$
 $\text{Anschlussleistung} / \text{Anschlusslänge} < 1.2 = 1.2 / (\text{Anschlussleistung} / \text{Anschlusslänge})$

$K2 = \text{Basis Landesindex der Konsumentenpreise (Basis = 31. Dezember 2010 = 100\%)}$

$K3 = \text{Aktueller Landesindex der Konsumentenpreise (Bundesamt für Statistik)}$

V Energie- und Bezugskosten

Die Energie- und Betriebskosten werden jährlich nach der im Tarif "Wärmeverbund Mühlau" aufgeführten Berechnungsformel festgelegt. Das gültige Tarifblatt wird den Kunden postalisch zugestellt.

Die Ablesungen werden pro Kalenderjahr jeweils per 31.3. und 30.9. ausgeführt.

Die Verrechnungen erfolgen an den Kunden und zwar pro Kalenderjahr jeweils per 31.3. und 30.9. nach effektivem Verbrauch. Es können angemessene Akontozahlungen per 30.6. und 31.12. verlangt werden.

Dem Vertreter des "Wärmeverbunds Mühlau" wird für die Ablesung/Kontrolle der Zutritt zur Wärmeübergabestation gewährt.

Werden vom Staat Gebühren oder Steuern eingeführt oder verändert, ist es dem Lieferanten freigestellt, diese zum Teil oder in vollem Umfang auf den Kunden zu überbinden. Werden fossile Heizenergieträger durch den Staat in Zukunft besteuert, so kann der Energiepreis im gleichen Umfang angepasst werden, auch wenn dem Staat aufgrund der Art der Energieerzeugung keine Abgaben entrichtet werden müssen.

VI Messung

Die gesamte bezogene Wärmemenge wird über eine Messstelle durch einen vom Lieferanten gelieferten Wärmezähler in kWh gemessen. Der Wärmezähler ist Eigentum des Lieferanten, welcher hierfür Betrieb und Unterhalt übernimmt. Art und Einbau der Messstelle werden im Technischen Reglement des "Wärmeverbunds Mühlau" festgelegt.

Die Messtoleranz und der Fehlgang der Messeinrichtung richten sich nach den geltenden Vorschriften. Bei Messfehlern oder defekter Messung erfolgt die Verrechnung aufgrund der Vorjahresperiode unter der Berücksichtigung der effektiven Heizgradtage und des Anteils des Warmwasserbedarfs.

Die Messeinrichtung kann einer ausserordentlichen Prüfung unterzogen werden. Die unterliegende Partei hat hierfür die Kosten zu tragen.

Eine Unterteilung der Rechnung auf verschiedene Bezüger ist Sache des Kunden.

VII Vertragsdauer

Dieser Vertrag endet am 30. Juni 2044 und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Wird er nicht 3 Jahre vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so bleibt er jeweils für weitere 3 Jahre in Kraft. Frühestens nach 10 Jahren ist eine Auflösung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten unter Einschluss dieser Überbindungsklausel zu übertragen.

VIII Besondere Vertragsbestimmungen

1. Die Spezifikationen für den Bau, Anschluss und Betrieb der Übergabestation sind im Technischen Reglement des "Wärmeverbunds Mühlau" festgelegt und sind Bestandteil des Vertrags. Technische Änderungen dürfen ohne Vertragsänderung vorgenommen werden.
2. Bezüglich Gleitpreisklausel für Energiepreise gilt folgende Ausgangsbasis per 1.1.2013:
 - Kapitalzins: Referenzzinssatz des Bundes (Stand am 2. September 2012 = 2.25%)
 - Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 31. Dezember 2010 = 100.0%)

Der aktuelle Tarif kann dem gültigen Tarifblatt entnommen werden.

Eine allfällige Erhöhung der jeweiligen Tarifsätze kann jeweils auf den 1. Oktober vorgenommen werden.
3. Die Möglichkeit einer späteren Leistungserhöhung um 20% wird dem Kunden zugesprochen, wobei die Differenz der Anschlusskosten gemäss Ziffer IV des Vertrages zu entrichten ist.

Grössere Leistungserhöhungen können nur gewährt werden, wenn dies technisch möglich ist. Die effektiv durch die Leistungserhöhung anfallenden Kosten werden dem Wärmebezügler in Rechnung gestellt.
4. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Lieferung von Wärme in der spezifizierten Qualität und Menge. Der "Wärmeverbund Mühlau" wird gemäss Technischem Reglement betrieben. Der Kunde verpflichtet sich zu den dort geltenden Bedingungen zum Bezug von Wärme auf die Dauer dieses Vertrages. Die Spezifikationen sind im Technischen Reglement des "Wärmeverbunds Mühlau" festgehalten.
5. Die Art der Wärmeerzeugung ist Sache des Lieferanten.
6. Der Lieferant lehnt jede Haftung oder Schadenersatzansprüche bei unterbrochener oder eingeschränkter Lieferung infolge höherer Gewalt, ausserordentlicher Vorkommnisse, betriebsbedingter Unterbrüche und Störungen ab. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des technisch und ökonomisch Machbaren, einen Unterbruch so schnell wie möglich zu beheben.
7. Private Wärmeerzeugungsanlagen (Wärmepumpe, Sonnenkollektoren u. dgl.), die den Lieferumfang beeinflussen, dürfen nur in Absprache und gemäss separater Regelung mit dem Lieferanten erfolgen.
8. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach OR Art. 58 ff (Werkeigentümerhaftung).
9. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist 5630 Muri.



IX Spezifikationen über den Anschluss, Bau und Betrieb

1. Der Tiefbau und die Erstellung der Leitung ab der Heizungsanlage respektive Fernleitung des Lieferanten bis inkl. Wärmemessung erfolgen durch den Lieferanten, wobei die genaue Schnittstelle dem Technischen Reglement des "Wärmeverbunds Mühlau" zu entnehmen ist.
2. Mit Vertragsabschluss gewährt der Kunde dem Lieferanten das Recht, für sich und seinen Rechtsnachfolger die erforderlichen Leitungen zu erstellen und beizubehalten. Auf eine grundbuchamtliche Eintragung wird verzichtet.

Der Kunde räumt dem Lieferanten mit der Inbetriebnahme der Leitung das Recht zur Ausführung von Betriebs- und Unterhaltsarbeiten unentgeltlich ein.

3. Im Durchleitungsrecht eingeschlossen ist ein Anschlussrecht zugunsten des Lieferanten. Dieses Anschlussrecht beinhaltet die Berechtigung des Lieferanten, ab der Fernleitung anzuspisendes Grundeigentum Dritter nach vorgängiger Projektabsprache mit den belasteten Grundeigentümern die zum Anschluss nötigen Leitungen zu verlegen oder verlegen zu lassen und dauernd beizubehalten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Verlegung erfolgt gegen Ersatz des dadurch entstehenden Schadens (Rückführung des Terrains in den ursprünglichen Zustand).
4. Die Dimensionierung der Wärmeleistung ist Sache des Lieferanten. Im Weiteren wird die während der Inbetriebnahme vereinbarte Leistung/Menge am Leistungsbegrenzer eingestellt und plombiert im Rahmen der Vereinbarung bzw. des Anschlusskostenbeitrages.
5. Die Dimensionierung und Steuerung der Hausinstallation hat gemäss dem Technischen Reglement des "Wärmeverbunds Mühlau" zu erfolgen.

Für den Kunden:

Für den Lieferanten:

NAMENS DER ORTSBÜRGER
Der Gemeindeammann Der Gemeindevorsteher

.....

.....

5642 Mühlau,

5642 Mühlau,